



**LAND
SALZBURG**

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft u. Sport
Referat 2/01 - Recht, Aufsicht und Förderung von
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
Postfach 527
5010 Salzburg
kinder@salzburg.gv.at

Recht, Aufsicht, Förderung
Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungen

**Anzeige des Einsatzes einer pädagogischen Fachkraft als
Assistent:in der Integration**

in einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 28 Abs 10 S.KBBG

ACHTUNG: Für jede Assistent:in der Integration bzw. für jede Organisationsform ist ein eigenes Formular auszufüllen!

Name des Rechtsträgers:
Art der Organisationsform: ☐ Kindergartengruppe ☐ Alterserweiterte Gruppe ☐ Schulkindgruppe ☐ Hort
Name der Einrichtung:
Statistische Kennzahl:
Standort der Gruppe(n):
Name der Leitung:
Angabe der Gründe für den Einsatz einer pädagogischen Fachkraft als Assistent:in der Integration:

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft u. Sport
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Informationen zur pädagogischen Fachkraft, die als Assistent:in der Integration eingesetzt wird:

Familienname/Vorname/Geburtsdatum:

Die oben genannte Person wird ab _____ die Tätigkeit als Assistent:in der Integration für das Kinderbetreuungsjahr 20____ / 20____ übernehmen.
(Längstens für die Dauer eines Kinderbetreuungsjahres)

Beschäftigungsausmaß in dieser Tätigkeit in Stunden (inkl. Vorbereitungszeit):

Qualifikation:

☐ Elementarpädagog:in ☐ Staatlich anerkannte Erzieher:in ☐ Volksschullehrer:in

Studium: ☐ Pädagogik/Erziehungswissenschaft ☐ Psychologie ☐ Soziale Arbeit
☐ inklusive Studienergänzung Elementarpädagogik
oder
☐ Zusatzschulung Methodik und Didaktik ☐ absolviert
gemäß § 28 Abs 3 S.KBBG ☐ beim ZEKIP angemeldet

☐ Dipl. Sozialpädagog:in

☐ derzeit in Ausbildung zur Sonderkindergartenpädagog:in

Verwendung als Assistent:in der Integration für maximal vier Kinder iSd § 21 Abs 2 Z 2 S.KBBG:
(Name und Geburtsdatum der Kinder)

Liegen die Voraussetzungen gemäß § 28 Abs 10 S.KBBG vor, so ist der Einsatz der pädagogischen Fachkraft als Assistent:in der Integration zulässig. Eine Rückmeldung durch das Referat 2/01 erfolgt nur im Fall der Untersagung des Einsatzes.

Auf die Verpflichtung des Rechtsträgers, sich nach wie vor um eine Fachkraft gemäß § 28 Abs 4 S.KBBG zu bemühen, wird verwiesen. Entsprechende Ausschreibungen müssen weiterhin erfolgen.

Der Rechtsträger bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der in diesem Formular angeführten und an die Landesregierung übermittelten Angaben.

Datum

Unterschrift des Rechtsträgers